



Initiativen Partnerschaft Eine Welt. e.V.

§1

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiativen Partnerschaft Eine Welt e.V.“, Sitz: Hannover.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

- (1) Der Verein fördert Partnerschaften zwischen niedersächsischen Schulen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen und der Dritten Welt. Durch ideellen Einsatz seiner Mitglieder soll mit der Unterstützung gemeinnütziger Projekte das Ziel verfolgt werde, insgesamt der Entwicklung des Landes Niedersachsen und seiner Partner in der Dritten Welt im Sinne des Gemeinwohls zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 durch:

1. Projektberatung
2. Projektbetreuung
3. Projektbegleitung
4. Projektkoordinierung

Diese Aufgaben werden im Einzelnen erfüllt durch:

1. Vermittlung von Projekten
 2. Hilfen bei der Organisation
 3. Beschaffung von Informationsmaterial
 4. Treuhänderische Verwaltung von Projekten
 5. Mittler und Vermittler zu Behörden und Institutionen
 6. Mittelplanung und -beantragung
 7. Entwicklung von schulischen und technischen Hilfen
 8. Beantwortung von Sachanfragen
 9. Prüfung von Partnerschaften auf ihre Durchführbarkeit hin
 10. Vermeidung von Doppelaktivitäten
 11. Koordinierung und Beratung bei Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen
 12. Durchführung von Seminaren zur Weiterbildung
- (2) Eine Einzelfallhilfe (Einzelpersonen) soll nicht gewährt werden. Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen und Institutionen im Bereich von Partnerschaften.
 - (3) Soweit der Verein tätig wird, soll er mit den im Lande Niedersachsen vorhandenen Institutionen kooperieren bzw. in Absprache handeln.
 - (4) Der Verein kann unabhängig von einer Mitgliedschaft Schulen, Institutionen und Aktionsgruppen Hilfen gewähren. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionsgebunden.

§3

- (1) Der Verein beschafft die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder, durch Spenden, Zuschüsse und andere Zuwendungen.
- (2) Überschüsse dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

- (1) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Entschädigungen begünstigt werden.

§5

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des in § 2 dieser Satzung festgelegten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen. Das Land Niedersachsen erhält das Vermögen mit der Auflage, es im Sinne des Vereins für partnerschaftliche Vorhaben mit dem Sudan oder einem anderen Partnerland zu verwenden.

§ 6

- (1) Neue Mitglieder werden dadurch aufgenommen, dass der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Kalendermonats, der auf den Zugang des Bestätigungsschreibens folgt.

§7

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugegangen ist.
- (2) Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag zum zweiten Mal hintereinander in Rückstand kommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. In solchen Fällen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalendermonates, in welchem dem Mitglied die Ausschlussklärung zugegangen ist. Der Ausschlussklärung muss eine Mahnung auf Zahlung der Rückstände mit Androhung des Ausschlusses vorausgegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss kann auch aus anderen wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit erfolgen. Der Vorstand kann bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

§8

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen, Ehepaare, Projekte Gruppen, Institutionen 30,00 € pro Kalenderjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Er ist auf ein Konto des Vereins zu überweisen.
- (3) Aufnahmebeiträge werden nicht erhoben.

§9

- (1) Spenden, die Nichtmitglieder dem Verein zuwenden, hat der Vorstand gemäß Anlage 8 der Einkommenssteuerrichtlinien 1975 durch Spendenquittungen zu bestätigen. Über die Anerkennung dieser Spendenbeiträge als steuerbegünstigte Ausgaben im Sinne von § 10b des Einkommenssteuergesetzes von 1975 oder § 11 Nr. 5 Buchstabe A des Körperschaftssteuergesetzes von 1977 kann nur das für die Besteuerung des Spenders zuständige Finanzamt entscheiden.
- (2) Zuwendungen von Mitgliedern an den Verein, soweit sie über den Mitgliedsbeitrag nach § 8 dieser Satzung hinausgehen, werden wie Spenden im Sinne von Absatz 1 behandelt.

§ 10

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die wissenschaftliche Begleitung
 4. der Beirat

§11

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, drei Beisitzern und dem Geschäftsführer.
- (2) Steigt die Mitgliederzahl des Vereins auf über 500 Mitglieder, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, weitere Beisitzer zu wählen. Ab 501 Mitglieder sollen für mindestens je angefangene 100 Mitglieder ein weiterer Beisitzer gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Gutachter- und Unterausschüsse berufen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

§12

- (1) Der Vorstand beruft zu seiner Beratung eine wissenschaftliche Begleitung.
- (2) Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.
- (3) Die wissenschaftliche Begleitung hat durch ihren Sprecher Sitz- und Rederecht im Vorstand.

§13

- (1) Der Beirat besteht aus Vertretern der Bildungsverwaltung, Elternschaft, Wirtschaft, der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens.
- (2) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes berufen.
- (3) Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

(4) Der Beirat hat durch seinen Sprecher Sitz- und Rederecht im Vorstand.

§14

(1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses durch den Vorstand
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern und ihren Stellvertretern
4. Die Erstellung einer Haushaltsordnung
5. Die Berufung des Vertreters aus dem öffentlichen Leben
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangen.

§15

- (1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist durch einfachen Brief einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder des Vereins anwesend sind. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln und zur Auflösung des Vereins von mehr als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Sollte die Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 nicht gegeben sein, so wird innerhalb von drei Wochen neu getagt. Sollte auch hier die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, sind die dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Hannover, 19.06.2003